



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

26.04.2021

zur Evaluation des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern (AusAufnG)

– Ihr Schreiben vom 25.03.2021

Sehr geehrter Herr Cremer,
sehr geehrter Herr Bach,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu o.g. Evaluation abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nimmt die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Zahl der nach Hessen kommenden Spätaussiedler*innen steigt laut Angaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration seit dem Jahr 2013 zwar wieder leicht an, bleibt aber eher gering. Im Jahr 2018 kamen 532 Personen, in 2019 waren es 537 und 2020 – auch pandemiebedingt – lediglich 316.¹

Nach unseren Erfahrungen handelt es sich dabei zudem vor allem um Menschen, die hier schon Familienangehörige haben und von denen sie aktiv bei der Wohnungssuche unterstützt werden. Sollten sie aber doch nach dem „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern“ (AusAufnG) kommunal untergebracht werden, so wohnen sie unseres Wissens nach in der Regel in denselben Unterkünften wie Flüchtlinge und teils auch andere wohnungslose Menschen, z. B. EU-Bürger*innen. Die Existenz von Unterkünften ausschließlich für Spätaussiedler*innen ist uns jedenfalls nicht bekannt.

Auch aus diesem Grund erscheint es aus Sicht der Liga Hessen konsequent, für die Unterbringung von Spätaussiedler*innen und Flüchtlingen die gleichen Wertungsmaßstäbe für die Unterbringungsbedingungen und rechtlichen Rahmenregelungen anzulegen.

Daher verweisen wir folgend auf unsere [Stellungnahme zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung \(VertUGebVO\) vom 22.05.2020](#) sowie auf unsere [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes \(LAG\) vom 07.08.2020](#).

¹ Siehe Bundesverwaltungsamt: Jahresstatistiken „Spätaussiedler und ihre Angehörigen“, online abrufbar unter: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Jahresstatistiken/Jahrestatistik_Liste.html



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

1. Zu Frage 1: Hat sich die Rechtsvorschrift für Ihren Bereich bewährt?

Titel, Zielsetzung sowie Regelungsgegenstände und -inhalte des AusAufnG für Spätaussiedler*innen sind in weiten Teilen deckungsgleich bzw. vergleichbar mit denen des „Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen“ (Landesaufnahmegesetz – LAG). Daher ist für uns nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund es zweier Gesetzesnormen auf Landesebene braucht. Bei beiden Gruppen handelt es sich um „aufzunehmende und unterzubringende“ Menschen. Aus unserer Sicht liegen auch keine zielgruppenspezifischen Unterschiede bei den Anforderungen und Bedarfen an die Aufnahme und Unterbringung vor. Eigene Einrichtungen im Sinne des AusAufnG existieren unseres Wissens nicht; Spätaussiedler*innen sind in der Regel gemeinsam untergebracht mit Geflüchteten oder wohnungslosen EU-Bürger*innen.

Die Liga Hessen empfiehlt, die Zusammenführung der beiden Rechtsvorschriften des AusAufnG und des LAG zu prüfen.

2. Zu Frage 2: Welchen Änderungsbedarf sehen Sie aus welchen Gründen?

2.1 Zu § 6 Gebühren für die vorläufige Unterbringung – i.V.m der VertUGebVO

Dass für die Unterbringung in Unterkünften Gebühren erhoben werden, erachtet die Liga grundsätzlich für legitim und nachvollziehbar.

Wie in unseren Stellungnahmen zur Evaluation der VertUGebVO und zur zweiten Änderung des LAG erläutert, sehen wir die aktuell existierenden Gebührenunterschiede auf Landes- und Kommunalebene für Selbstzahlende nach den Einrichtungstypen der Gemeinschaftsunterkunft, des Übergangwohnheims und der Obdachlosenunterbringung sehr kritisch:

Die Gebührenunterschiede zwischen Gemeinschaftsunterkünften, Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterbringung sind gravierend, obwohl sich der Standard oft ähnelt. So werden z. B. Selbstzahlende in einer Darmstädter Gemeinschaftsunterkunft zu einer Gebühr von 356,55 € aufgefordert, während gemäß aktueller Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Darmstadt Menschen in einer Obdachlosenunterkunft zur Zahlung von 332,26 € verpflichtet sind.

Sollte es dort auch ein Übergangwohnheim für Aussiedler*innen geben, dann müssten diese gemäß VertUGebVO in den ersten 9 Monaten lediglich 111 € zahlen und erst ab dem 18. Monat 194 €. In allen genannten Unterkunftsarten gibt es Hausmeister, Sozialarbeit und vergleichbare Umlagekosten. Umso weniger ist die unterschiedliche Höhe der verlangten Gebühren nachvollziehbar.²

Eine Ungleichbehandlung von Bewohner*innengruppen ist nicht nur angesichts unserer Einschätzung, dass die gemeinsame Unterbringung von Geflüchteten und Spätaussiedler*innen den Regelfall darstellt, nicht plausibel.

Es ist für uns grundsätzlich nicht erkennbar, warum innerhalb der VerUGebVO unterschiedliche Gebührensätze auf Landesebene vorgesehen sind, von der die Kommunen aufgrund der Satzungsermächtigung im LAG für Gemeinschaftsunterkünfte zudem zuungunsten der geflüchteten Bewohner*innen abweichen können und dies in der Praxis auch überwiegend tun.

Dass hier noch eine weitere Gebührensystematik für Obdachlose auf kommunaler Ebene existiert, die offenbar ebenfalls höhere Gebühren vorsehen kann, erschließt sich uns nicht.

Eine derartige Schlechterstellung bestimmter Bewohner*innen-Gruppen allein aufgrund ihrer Herkunft oder eines Einrichtungstyps ist unseres Erachtens zwingend zu vermeiden.³

² Siehe Stellungnahme der Liga Hessen zum LAG v. 07.08.2020, S. 12.

³ Siehe Stellungnahme der Liga Hessen zur VerUGebVO v. 22.05.2020, S. 2.



Die Liga Hessen fordert, alle selbstzahlenden Personen bei der Gebührenerhebung gleich zu behandeln und zwar bestenfalls auf dem niedrigeren Niveau nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VerUGebVO für Übergangswohnheime.

Sofern allerdings eine Erhöhung der Gebühren für Spätaussiedler*innen oder eine kommunale Satzungsermächtigung nach dem Modell des LAG in Erwägung gezogen werden, sollte nun mindestens eine landesweit verbindliche Regelung für jede kommunale Satzung vorgegeben werden, nach der die maximalen Selbstzahler*innen-Gebühren sowohl für Spätaussiedler*innen als auch Geflüchtete nach den Sätzen in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VertUGebVO zu deckeln sind.⁴

2.2 Zu § 6 Abs. 3 – mögliche Verdopplung der Gebühr

Die in § 6 Abs. 3 enthaltene Möglichkeit der Verdopplung der Gebühr bei *Ablehnung einer angebotenen zumutbaren Wohnung ohne ausreichenden Grund* halten wir für unverhältnismäßig. Wir gehen davon aus, dass Spätaussiedler*innen selbstverständlich ein hohes Eigeninteresse daran haben, in eine eigene Wohnung ziehen zu können. Sofern sie eine solche ablehnen, stellt sich die Frage, was als „ausreichender Grund“ akzeptiert wird. Ein gesundheitsgefährdender Zustand angebotenen Wohnraums (z. B. marode Bausubstanz, Schimmel etc.) oder wesentlich längere Wege zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, v. a. aufgrund schlechterer Anbindung an den ÖPNV, müssten unseres Erachtens bspw. in diesem Sinn als „ausreichende Gründe“ anerkannt werden.⁵

2.3 Zu § 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses⁶

Der Paragraph räumt den Gebietskörperschaften eine nahezu schrankenlose Flexibilität zu Lasten der Bewohner*innen, hier Spätaussiedler*innen, ein. Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Gestaltungs- und Eingriffsrechten der Gebietskörperschaften einerseits und den äußerst schwachen Schutz- und Abwehrrechten der Bewohner*innen andererseits. Von einer eigenständigen Rechtsposition der Bewohner*innen kann keine Rede sein. Sie erscheinen vielmehr nur noch als Träger*innen von Pflichten. Pflichten und Verfahrensgarantien seitens der Gebietskörperschaften werden hingegen nicht definiert.

Unsere Einschätzung leitet sich aus den folgenden Aspekten ab.

2.3.1 Fristlose Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die in **Abs. 1** enthaltene Möglichkeit, *das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen* sehen wir kritisch, insbesondere aufgrund folgender Punkte:

- „fristlose“ Auflösung:
Dies ist insbesondere aufgrund der *Berührung von Grundrechten* (v. a. der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit) und der sich daraus ergebenden Schutzansprüche gegen staatliche Eingriffe nicht vertretbar. Die *Unbestimmtheit der „wichtigen Gründe“* ist gerade angesichts der drohenden gravierenden Eingriffe und der existenziellen Folgen für die Betroffenen ungeeignet, um diese rechtfertigen zu können (siehe dazu S. 4 f.).
- gleichzeitig *keine abschließende Benennung* („insbesondere“) dessen, was als „wichtiger Grund“ eine fristlose Auflösung verursachen kann:
Dies bedeutet, dass der kommunale Träger der Einrichtung jenseits der rein exemplarisch aufgeführten Punkte⁷ weitere „wichtige Gründe“ definieren und vorbringen kann.

⁴ Siehe Liga-Stellungnahme zur VertUGebVO v. 22.05.2020, S. 2 und zum LAG v. 07.08.2020, S. 13 f.

⁵ Siehe Liga-Stellungnahme zum LAG v. 07.08.2020, S. 2.

⁶ Ebd., S. 8-11.

⁷ Genannt sind: wiederholte Ablehnung einer zumutbaren Wohnung ohne ausreichenden Grund, ein schwerwiegender Verstoß gegen § 4 Abs. 3 (Hausordnung), die Nichtentrichtung der Nutzungsgebühr oder die Weigerung gegen eine interne oder externe Verlegung.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Der *Auflösungsgrund der wiederholten Ablehnung einer zumutbaren Wohnung ohne Vorbringung eines ausreichenden Grundes*:
Wie unter Pkt. 2.2 zu § 6 Abs. 3 erläutert, lässt die Formulierung auch in § 7 Abs. 1 völlig offen, was hier als „ausreichender Grund“ anerkannt wird und welche Schutz- und Abwehrgarantien den Betroffenen mindestens und zwingend einzuräumen sind.

Die Liga Hessen erachtet die *Einrichtung und Finanzierung unabhängiger Beschwerdestellen für unbedingt geboten.*

Insbesondere mit Blick auf die schwerwiegenden Folgen im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 braucht es solche unabhängigen Anlaufstellen, um die Bewohner*innen bei Entscheidungen, die sie betreffen und unmittelbaren Einfluss auf sie haben, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu unterstützen.

2.3.2 Mangelnde Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber Bewohner*innen

In **Abs. 2** wird versäumt zu benennen, dass die Bewohner*innen:

- über das Erlöschen des Nutzungsverhältnisses nach zweiwöchiger Abwesenheit ohne Abmeldung in jedem Fall vorab aufzuklären sind und zwar in einer ihnen verständlichen Sprache und
- zudem darüber aufgeklärt werden müssen, bei welcher Stelle/Person/Institution sie sich binnen welcher Frist und in welcher Form abmelden müssen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufhalten wollen.

Eine (in der Praxis bestätigte) unklare Aufklärungs- und Informationslage kann dazu führen, dass Bewohner*innen, die z. B. Verwandte oder Freunde besucht haben, nach ihrer Rückkehr ohne Unterkunft dastehen oder ihr persönlicher Besitz nicht mehr auffindbar ist.

Hier muss für alle Beteiligten Klarheit über die Vorschrift und die einzuhaltenden Verfahrenswege und -stellen geschaffen werden. Die kommunalen Träger sind in jedem Fall zu verpflichten, auch im Falle des Erlöschens des Nutzungsverhältnisses eine gesicherte Aufbewahrung der persönlichen Habe für einen angemessenen Zeitraum zu gewährleisten.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die *Übermittlung personenbezogener Daten* über den Aufenthalt bzw. das Verlassen der Unterkunft durch private (frei-gemeinnützige oder andere nicht-staatliche) Betreiber an staatliche Stellen datenschutzrechtlich nicht zulässig sein dürfte.⁸

Die Liga Hessen lehnt die Beendigungsregelungen des § 7 in der vorliegenden Fassung ab. Ergänzt werden müssen unserer Meinung nach unmittelbar wirksame Abwehr- und Schutzmechanismen für Bewohner*innen sowie Verfahrensgarantien, um ein Gleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten herzustellen. Andernfalls führen die aufgeführten Punkte, insbesondere in ihrer Kumulation, zu zahlreichen enormen Risiken für Bewohner*innen, die künftig der Unterkunft verwiesen werden können, sobald sie in irgendeiner Weise in Misskredit geraten.

2.3.3 Vermeidung unfreiwilliger Obdachlosigkeit – keine Regelung im AusAufnG

Während **§ 5 Abs. 3 LAG** zumindest eine ausdrückliche Aufforderung des Zusammenwirkens von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit enthält, fehlt eine vergleichbare Regelung im AusAufnG.

Sofern es bei zwei eigenständigen Rechtsgrundlagen bleibt, müsste für Spätaussiedler*innen mindestens eine analoge Regelung des Kooperationsgebots zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergänzt werden.

⁸ Vgl. [Antidiskriminierungsberatung Brandenburg](#) (Hrsg.): Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, S. 24.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Allerdings möchten wir auch hier ausdrücklich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum LAG hinweisen, in der wir die Regelung in § 5 Abs. 3 LAG als unzureichend einschätzen. Wie dort erläutert, ist aufgrund der *drohenden Grundrechtsgefährdungen* (Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit und Menschenwürde)⁹ *unfreiwillige Obdachlosigkeit* zwingend zu vermeiden.¹⁰ Entsprechend hoch müssen die Hürden für jede Beendigung des Nutzungsverhältnisses sein. Und entsprechend klar müssen die dann entstehenden Verpflichtungen der Gebietskörperschaften definiert sein, um auch kurzfristige Obdachlosigkeit zu verhindern. Diese Anforderungen erfüllt auch § 5 Abs. 3 LAG in seiner derzeitigen Fassung nicht.

2.3.4 Rechts- und Verfahrensgarantien implementieren

Wir gehen davon aus, dass das HMSI vor diesem Hintergrund unsere Auffassung teilt, dass *für alle Entscheidungen*, die die *Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder die Verlegung in eine andere Unterkunft* betreffen, selbstverständlich *folgende Rechts- und Verfahrensgarantien* Anwendung finden:

- das Recht auf Anhörung nach § 28 VwVfG,
- das Recht auf hinreichende Bestimmtheit des Verwaltungsakts inkl. Schriftform und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 VwVfG sowie
- das Recht auf eine Begründung nach § 39 VwVfG.

Die Liga Hessen fordert, dass diese Verfahrensgarantien im Kontext jeder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses gewährleistet sind.

Eine umfängliche und verständliche Aufklärung über die Bewohner*innenpflichten und die drohenden Folgen bei Verstoß muss bei jedem Einzug und jeder Verlegung in eine andere Unterkunft nachweislich erfolgen.

Beides ist umso wichtiger, weil zahlreiche Auflösungsentscheidungen fristlos ergehen dürfen und das Nutzungsverhältnis auch erlöschen kann.

2.4 zu § 4 Vorläufige Unterbringung, hier Abs. 1 Satz 2 – Mindeststandards

§ 4 Abs. 1 Satz 2 schreibt die Gewährleistung eines „*menschenwürdigen Aufenthalt[s] ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen*“ in Übergangwohnheimen oder anderen geeigneten Unterkünften vor. Die gleichlautende Regelung findet sich in § 3 Abs. 1 Satz 1 des LAG für Gemeinschaftsunterkünfte. Und wie im LAG fehlt es auch im AusAufnG an einer Normierung landesweit verbindlicher Mindest- und Gewaltschutzstandards inkl. angemessener Personalschlüssel.

Diese fordert die Liga Hessen seit über 20 Jahren und daran halten wir auch im vorliegenden Kontext fest. Denn wir sind der Überzeugung, dass es unbedingt notwendig und möglich ist, sich für alle „unterzubringenden“ Menschen über einen Minimalkonsens zu verständigen, was als „menschenwürdig“ und „nicht gesundheitsbeeinträchtigend“ konkretisiert werden müsste – vor allem auch unter den Eindrücken und Erkenntnissen zur Corona-Pandemie.¹¹

In diesem Sinne erachten wir den seitens des Hessischen Sozial- und Integrationsministers im November 2020 angestoßenen Dialogprozess zur Unterbringung Geflüchteter zwischen dem HMSI, den kommunalen Spitzenverbänden, der Liga Hessen und weiteren NGOs als wichtigen ersten Schritt der Annäherung – nicht nur für Geflüchtete, sondern für alle Zielgruppen.

⁹ Siehe [VG Berlin 01.03.2017 - Az. 23 L 144.17](#), Rn. 6 oder [VG Osnabrück 13.03.2015 - Az. 6 B 10/15](#), Rn. 2.

¹⁰ Siehe ausführlich Liga-Stellungnahme zum LAG, S. 9 f.

¹¹ Zu unseren Forderungen nach landesweit verbindlichen Mindeststandards, auch angesichts der besonderen Belastungssituation und Gefährdung für Bewohner*innen durch das Corona-Virus, siehe ausführlich die Liga-Stellungnahme zum LAG, S. 2-5.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

3. Zu Frage 3: Gibt es Regelungen, die entfallen können? k.A.
4. Zu Frage 4: Gibt es Regelungen, die entfallen sollten? k.A.

5. Zu Frage 5: Besitzt § 5 (Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth) noch quantitative Relevanz für die Bildungsintegration junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler?

Die in der Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth angebotenen Maßnahmen erfüllen unseres Erachtens weiterhin eine wichtige Funktion für die schulische Qualifikation und den Einstieg ins Berufsleben. Da hier zudem junge Menschen mit Aussiedlerstatus, Fluchthintergrund und jüdische Emigrant*innen gemeinsam lernen und ggf. leben, bietet die Einrichtung neben der schulischen und beruflichen Förderung einen Raum interkultureller Begegnung, in dem Vorurteile abgebaut werden können. Als ein in diesem Sinne vorbildhafter Ort gelebter Integration und Diversität sollte die Fördereinrichtung weiterhin erhalten bleiben.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen im Evaluationsverfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Rosenberg
Geschäftsführerin des Liga-Arbeitskreises 2
„Migration und Flucht“

Yasmin Alinaghi
Vorsitzende des Liga-AK 2

Anlagen

- Stellungnahme der Liga Hessen zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 22.05.2020
- Stellungnahme der Liga Hessen zum Gesetzesentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) vom 07.08.2020

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*